

# Der „Winterdienst“ ist eine Bürgerpflicht

**Schnee und Eis.** Zwischen 6 und 22 Uhr müssen Gehwege geräumt und bei Glatteis bestreut sein. Die Frage der Haftung ist virulent.

UNIV.-DOZ. DR. MARTIN KIND  
Wien

In der kalten Jahreszeit sollten sich Grundstückseigentümer und Hauswarte ihren Wecker früher stellen. Denn von 6 bis 22 Uhr sind sie verpflichtet, Gehsteige samt den dazugehörigen Stiegenanlagen auf einer Breite von rund einem Meter von Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen.

Wer sich nicht darum kümmert, dem drohen Folgen wie Geldstrafen (bis zu 72 Euro) und (verletzungsbedingte) Schadenersatzklagen. Wird der Gehsteig von einer (professionellen bzw. fähigen/eigenen) Fremdfirma betreut, haftet diese an Ihrer Stelle.

## Gefahr durch Dachlawinen

Liegenschaftseigentümer haben auch für die Entfernung von Schneebildungen und Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude zu sorgen. Welche Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung der Gefahr eines Schadens durch abgehende Dachlawinen ein Hauseigentümer treffen muss, bestimmt sich nach den gegebenen Verhältnissen wie Witterung, Bauart des Gebäudes, insbesondere des Daches, der örtlichen Lage des Gebäudes und Ähnlichem. So etwa musste ein Wirt, der auf Warnstangen vergessen hatte, einem Gast, dessen vor dem Lokal geparktes Auto von einer Dachlawine in Mitleidenschaft gezogen wurde, die Reparaturkosten bezahlen.

Wurden Eis und Schnee vorhergesagt, sollte vorbeugend gestreut

werden. Daher sollte auch ständig Kontakt mit dem Wetterdienst gehalten werden. Vor Stellen, an denen regelmäßig Glatteis auftritt, sollten Warn tafeln aufgestellt werden. Der Gehsteig ist auch dann zu räumen, wenn auf dem Grundstück kein Gebäude steht; es sei denn, es handelt sich um ein unbebautes land- und forstwirtschaftliches Grundstück. Gehsteige müssen zu zwei Dritteln geräumt werden, wobei der Schnee dann am verbleibenden äußeren Gehwegrand abgeladen und keinesfalls auf die Straße geschaufelt werden sollte.

Wenn es besonders stark schneit oder dauernder Eisregen niedergeht, darf man nicht erwarten, dass der Hauseigentümer ständig den Gehsteig eisfrei hält.

## Frage der Organisation

Keine Streupflicht – weil (so der OGH) nicht „zumutbar“ – besteht also dann, wenn durch das Bestreuen die Rutschgefahr nur teilweise und für eine praktisch nicht ins Gewicht fallende Zeit (etwa fünf bis zehn Minuten) beseitigt werden kann, sodass das Streuen praktisch zwecklos ist, wenn es nicht in einer unzumutbaren Weise wiederholt wird. Zu beachten ist auch, dass der Vermieter seine

Verpflichtung, den Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen, vertraglich auf die Mietergemeinschaft überwälzen kann. Er ist aber von seiner aufgrund des Bestandsvertrags bestehenden Pflicht, für die Schneeräumung zu sorgen, nur dann entbunden, wenn er organisatorisch für die Durchführung der Schneeräumung sorgt, indem er selbst eine entsprechende Einteilung trifft oder überwacht, dass

die Mieter eine solche treffen können.

Verkehrsunternehmen („Öffis“) trifft überdies eine Verkehrssicherheitspflicht; bei Auftreten von Glatteis im Bereich von Haltestellen haben sie daher entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der daraus für die Fahrgäste erwachsenden Gefahren zu treffen.

Für Straßenhalter gilt: Zur Erhaltung etwa der Autobahn gehört insbesondere auch die Verpflich-

tung, die Fahrbahn in einem Zustand zu erhalten, der ihr verkehrssicheres Befahren ermöglicht. Bei Gefahr von Glatteis sind daher alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um ein Schleudern von Fahrzeugen hintanzuhalten. Dazu gehört in erster Linie die ausreichende Bestreuerung der Fahrbahn mit Sand oder Rollsplitt.

## Der Witterung anpassen

Umgekehrt gilt für die Kfz-Lenker: Glatteis gehört zu den Umständen, die verpflichten, so langsam zu fahren, dass der Lenker das Fahrzeug auf kurzer Strecke zum Stillstand bringen kann. Dementsprechend kann bei Gefahr von Glatteis mit erhöhter Schleudergefahr auch auf der Autobahn eine allenfalls auch erheblich unter 40 km/h liegende Fahrgeschwindigkeit geboten sein und die Überschreitung der angemessenen niedrigen Geschwindigkeit gegen die StVO verstößen.

Sicherheit auf Gehwegen geht jeden an. Fußgänger sind gut beraten, sich auf winterliche Verhältnisse einzustellen, beispielsweise durch winterfestes Schuhwerk – ansonsten trifft sie (zumindest) ein Mitverschulden.

## Selbstverantwortung

Überdies fordert die Rechtsprechung von Fußgängern ein gewisses Maß an Selbstverantwortung: „Der Fußgänger muss jede ihm zumutbare Vorsicht anwenden und insbesondere versuchen, Eisflächen auszuweichen.“ Wer etwa durch Glatteis auf einer Straßenkreuzung zum Sturz gekommen ist, hat gegen die Gemeinde auch bei Unterlassung des Aufstreuens zumindest dann keinen Schadenersatzanspruch, wenn er die Straßenkreuzung anders als in gerader Linie von einem Straßeneck zum gegenüberliegenden überquert hat.



Bild: SN/JUPITERIMAGES

## FRAGEN SIE DEN NOTAR



Dr. Claus Spruzina,  
Präsident der  
Notariatskammer  
Salzburg

**Mein Mann leidet an beginnendem Alzheimer. Er fürchtet, unter Sachwalterschaft gestellt zu werden. Was können wir tun?**

Ist jemand nicht mehr selbst fähig, seine „Geschäfte“ zu führen, dann wird ihm vonseiten des Gerichts ein Sachwalter zur Seite gestellt. Wer aber lieber eine Person des eigenen Vertrauens einsetzen will, braucht eine Vorsorgevollmacht. Damit wird im Vorhinein geregelt, wer rechtliche Entscheidungen für eine Person treffen kann, die dazu selbst nicht mehr in der Lage ist. Ihr Mann kann z. B. Ihnen eine solche Vollmacht erteilen. Damit ist die Bestellung eines Sachwalters ausgeschlossen. Es besteht für Sie die Möglichkeit, mit Ihrem Notar über Umfang und Inhalt einer solchen Vorsorgevollmacht zu sprechen.

Schicken Sie Ihre Fragen bitte an:  
[salzburg@notariatskammer.at](mailto:salzburg@notariatskammer.at)

# Die „ewige Anwartschaft“ im ASVG

Anspruch auf Pension: 180 Beitragsmonate müssen erworben werden – Sechs-Monate-Frist beachten

DR. HEINZ WALTHER  
em. Rechtsanwalt in Klagenfurt

Wartezeit: „Darunter ist eine gewisse Mindestzahl an Versicherungsmonaten zu verstehen, die am Stichtag vorliegen muss, um Anspruch auf eine Pension zu haben.“ So die Definition.

Durch die 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 484/1984, wurde normiert, dass die Wartezeit – ausgenommen für den Knappschaftssold – auch erfüllt ist, wenn bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate (= 15 Jahre) erworben sind (§ 236 Abs. 4). Dabei handelt es sich um die sogenannte „Ewige Anwartschaft“. Der Stichtag ist der dem Eintritt des Versicherungsfalls – 65. oder 60. Lebensjahr bei der Alterspension – folgende Monatserste. Damit ist die Anwartschaft auf eine Pension der gesetzlichen Pensionsversicherung gewahrt.

Allerdings hat der Dienstnehmer zu beachten, dass ein entsprechender Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (der auch bis zu 12 Monate rückwirkend möglich ist) binnen sechs Monaten nach

Ausscheiden aus der Versicherung zu stellen ist. Nur wenn bereits 60 Versicherungsmonate (ausgenommen Monate der Selbstversicherung) erworben wurden, kann der Antrag jederzeit eingebracht werden. Vor dem Ende der Pflicht- oder Selbstversicherung müssen in den letzten 24 Monaten mindestens zwölf Versicherungsmonate oder in den letzten fünf Jahren jährlich mindestens drei Versicherungsmonate oder 60 Versicherungsmonate vor der Antragstellung in einer oder mehreren Pensionsversicherungen vorliegen. Dabei werden auch bestimmte im Ausland erworbene Versicherungszeiten berücksichtigt. Ferner ist das Recht auf Weiterversicherung nach Wegfallen einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gegeben.

## Beginn und Ende

Die Weiterversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der/die Versicherte wählt, frühestens aber mit Beginn des zwölften vor der Antragstellung liegenden Monats (für Personen, die an die sechsmonatige Antragsfrist nicht gebunden sind) und spätestens mit dem Monatsersten, der auf die Antrag-

stellung folgt. In weiterer Folge kann der/die Versicherte bestimmen, welche Monate zu Beitragsmonaten werden sollen. Die Weiterversicherung endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Beginn einer Pflichtversicherung, Pensionszuerkennung) oder durch eine Austrittserklärung des/der Versicherten zum Letzten eines Kalendermonats oder mit dem Ende des letzten bezahlten Monats, wenn für mehr als sechs aufeinanderfolgende Monate keine Beiträge geleistet wurden. Eine beendete Weiterversicherung kann erst fortgesetzt werden, wenn wieder sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind (Ausnahme: Es liegen bereits 60 Versicherungsmonate vor). Der Beitrag richtet sich nach den sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdienssten aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung. Die Beitragsgrundlage kennt Mindest-/Höchstbetrag.

## Die Selbstversicherung

Durch diese sollen die Voraussetzungen für eine anschließende Weiterversicherung geschaffen werden, wenn keine oder zu wenig Vorversicherungszeiten (siehe

oben) vorliegen. Sie ist auch rückwirkend (zwölf Monate) zulässig. Eine Erwerbstätigkeit vor der Selbstversicherung ist nicht erforderlich. Wenn vor der Selbstversicherung noch keine Pflichtversicherung bestanden hat, beträgt die monatliche Beitragsgrundlage 2345 Euro. Als Beitrag zur Selbstversicherung sind pro Monat 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage zu bezahlen. Ein Selbstversicherungsmonat kostet 534,66 Euro, wenn noch keine Pflichtversicherung bestanden hat. Relativ neu ist auch die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung. Auch hier ist ein Antrag (auf Selbstversicherung) zu stellen und zwar beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

## Die Geringfügigkeitsgrenze

Beitragsgrundlage ist die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 357,74 Euro (die jährlich valorisiert wird, so für 2010 mit 366,33 Euro). Der monatliche Dienstnehmerbeitrag beträgt seit 1. 1. 2010 exakt 51,69 Euro. Auch Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten gelten als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, wenn dafür Beiträge entrichtet werden.